

Stempel des Gerichtsvollziehers

Datum:

DR-Nr.:

Vorläufiges Zahlungsverbot in der Zwangsvollstreckungssachen

Gläubiger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Schuldner

Vollstreckbarer Titel nach Art, Behörde, Tag und Aktenzeichen

Nach diesem vollstreckbaren Titel kann der Gläubiger von dem Schuldner - noch - beanspruchen:

EUR	zuzüglich v.H. Zinsen	seit		
EUR	Kosten des Mahnverfahrens		festgesetzte Kosten	zuzüglich Zinsen i.H.v.
EUR	bisherige Vollstreckungskosten			5% über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB

Wegen dieser Ansprüche und der Zustellungskosten für diese Benachrichtigung (siehe unten) steht innerhalb von einem Monat die Pfändung folgender angeblicher Forderungen des Schuldners gegen den

Drittschuldner

auf Zahlung des gesamten Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen, Provisionen, Spargulagen und sonstigen auf Vertrag beruhenden Entschädigungen nach Maßgabe der §§ 850 ff. ZPO - siehe umseitige Hinweise)

auf Zahlung des gegenwärtigen Überschusses und aller künftigen Überschüsse (Guthaben), die dem Schuldner bei Saldoziehung aus der in laufender Rechnung (Kontokorrent) bestehenden Geschäftsverbindung jeweils gebühren und die Ansprüche an den Drittschuldner aus dem Girovertrag auf fortlaufende Auszahlung der sich zwischen den Rechnungsabschlüssen ergebenden Tagesguthaben unter Einschluss des Rechts über diese Guthaben durch Überweisungsaufträge zu verfügen sowie die Gutschrift der eingehenden Beträge

auf Zahlung des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. Erstattungsanspruchs aus der Einkommenssteuerveranlagung für das Jahr 20

aus Spareinlage auf dem Sparkonto des Schuldners, insbesondere die Forderung auf Rückzahlung der Einlagen und Auszahlung von Zinsen

bevor.

Der Drittschuldner wird aufgefordert, insoweit nicht an den Schuldner zu zahlen.

Der Schuldner wird aufgefordert, über die pfändbare Forderung nicht zu verfügen, insbesondere sie nicht einzuziehen.

Diese Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines dinglichen Arrestes, sofern die Pfändung der Forderung innerhalb eines Monats bewirkt wird (§§ 845, 930 ZPO). Die Frist beginnt an dem Tage, an dem die Benachrichtigung dem Drittschuldner zugestellt ist (§ 845 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Bei der Berechnung der Frist wird der Zustellungstag nicht mitgerechnet (§ 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs.1 BGB).

Ober-Gerichtsvollzieher(in)

	Kostenrechnung nach dem GVKostG	KVNr.	EUR
Vorl. Zahlungsverbot zum Zwecke der Zustellung an Drittschuldner zu Post am O-GV	Amtshandlung nach § 845 Abs. 1 S. 2 ZPO	200	
Vorl. Zahlungsverbot mit begl. Abschrift der Urkunde über die Zustellung an Drittschuldner zum Zwecke der Zustellung an den Schuldner zur Post am O-GV	Zustellung an Drittschuldner	100/101	
	Zustellung an Schuldner	100/101	
Verfügung:	Wegegeld (km)	711	
1. Abschrift d. vorl. Zahlungsverbots mit ZU unter Rückgabe der Vollstreckungsunterlagen an GL.-Vertr.	Auslagenpauschale	713	
2. Kosteneingang abwarten: weglegen.			
Datum: O-GV	Summe		
	Geldsendung		

Urschrift für den Gerichtsvollzieher

Hinweis bei einem vorläufigen Zahlungsverbot über Arbeitseinkommen:

A.

Das vorläufige Zahlungsverbot erstreckt sich auf das pfändbare Arbeitseinkommen (§§ 850 ff. ZPO). Damit sind von ihm, ebenso wie bei der Pfändung, ausgenommen und nicht mitzurechnen:

1. Steuern, öffentliche Abgaben und Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, die der Arbeitgeber unmittelbar abführt, ebenso Beiträge in üblicher Höhe, die der Schuldner laufend an eine Ersatzkasse, eine private Krankenversicherung oder zur Weiterversicherung zahlt.
2. Aufwandsentschädigungen, Auslösegelder und andere soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigung, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen (alle Bezüge jedoch nur in üblicher Höhe).
3. Die Hälfte des Mehrarbeitslohnes.
4. Weihnachtsvergütungen bis zur Hälfte des monatlichen (Brutto)-Einkommens, höchstens aber bis zu dem in § 850a Nr. 4 ZPO genannten Betrag.
5. Die weiteren Bezüge nach § 850a Nr. 2, 5 bis 8 ZPO (z.B. Urlaubs- und Treuegeld, Heirats- und Geburtsbeihilfen, Erziehungsgelder, Sterbe- und Gnadenbezüge sowie Blindenzulage).

B.

Von dem nach A. errechneten Netto-Einkommen ergibt sich der pfändbare Betrag unter Berücksichtigung von Unterhaltspflichten des Schuldners aus der Tabelle zu § 850 c Abs. 3 ZPO.

C.

Auf Grund des umseitigen vorläufigen Zahlungsverbot sind die pfändbaren Beträge des Arbeitseinkommens vom Drittschuldner (Arbeitsgeber) für die Dauer von einem Monat ab Zustellung dieser Benachrichtigung einzubehalten; sie dürfen weder an den Schuldner (Arbeitnehmer) noch an den Gläubiger ausbezahlt werden.

Eine Auszahlung an den Gläubiger darf nur dann erfolgen, wenn innerhalb dieser Frist ein gleichlautender Pfändungs- und Überweisungsbeschluss an den Drittschuldner (Arbeitsgeber) zugestellt worden ist.

Das vorläufige Zahlungsverbot verliert seine Wirkung, wenn nicht innerhalb der Monatsfrist ein gleichlautender Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugestellt worden ist. Die einbehaltenen Beträge sind dann an den Schuldner oder - falls weitere Lohn- bzw. Gehaltspfändungen oder -abtretungen vorliegen - an den nächsten Gläubiger abzuführen.

Stempel des Gerichtsvollziehers

Datum:

DR-Nr.:

Vorläufiges Zahlungsverbot in der Zwangsvollstreckungssachen

Gläubiger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Schuldner

Vollstreckbarer Titel nach Art, Behörde, Tag und Aktenzeichen

Nach diesem vollstreckbaren Titel kann der Gläubiger von dem Schuldner - noch - beanspruchen:

EUR	zuzüglich v.H. Zinsen	seit		
EUR	Kosten des Mahnverfahrens		festgesetzte Kosten	zuzüglich Zinsen i.H.v.
EUR	bisherige Vollstreckungskosten			5% über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB

Wegen dieser Ansprüche und der Zustellungskosten für diese Benachrichtigung (siehe unten) steht innerhalb von einem Monat die Pfändung folgender angeblicher Forderungen des Schuldners gegen den

Drittschuldner

auf Zahlung des gesamten Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen, Provisionen, Sparzulagen und sonstigen auf Vertrag beruhenden Entschädigungen nach Maßgabe der §§ 850 ff. ZPO - siehe umseitige Hinweise)

auf Zahlung des gegenwärtigen Überschusses und aller künftigen Überschüsse (Guthaben), die dem Schuldner bei Saldoziehung aus der in laufender Rechnung (Kontokorrent) bestehenden Geschäftsverbindung jeweils gebühren und die Ansprüche an den Drittschuldner aus dem Girovertrag auf fortlaufende Auszahlung der sich zwischen den Rechnungsabschlüssen ergebenden Tagesguthaben unter Einschluss des Rechts über diese Guthaben durch Überweisungsaufträge zu verfügen sowie die Gutschrift der eingehenden Beträge

auf Zahlung des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. Erstattungsanspruchs aus der Einkommenssteuerveranlagung für das Jahr 20 ____

aus Spareinlage auf dem Sparkonto des Schuldners, insbesondere die Forderung auf Rückzahlung der Einlagen und Auszahlung von Zinsen

bevor.

Der Drittschuldner wird aufgefordert, insoweit nicht an den Schuldner zu zahlen.

Der Schuldner wird aufgefordert, über die pfändbare Forderung nicht zu verfügen, insbesondere sie nicht einzuziehen.

Diese Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines dinglichen Arrestes, sofern die Pfändung der Forderung innerhalb eines Monats bewirkt wird (§§ 845, 930 ZPO). Die Frist beginnt an dem Tage, an dem die Benachrichtigung dem Drittschuldner zugestellt ist (§ 845 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Bei der Berechnung der Frist wird der Zustellungstag nicht mitgerechnet (§ 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs.1 BGB).

Ober-Gerichtsvollzieher(in)

Vorl. Zahlungsverbot zum Zwecke der Zustellung an Drittschuldner zu Post am ____ O-GV

Vorl. Zahlungsverbot mit begl. Abschrift der Urkunde über die Zustellung an Drittschuldner zum Zwecke der Zustellung an den Schuldner zur Post am ____ O-GV

Verfügung:

1. Abschrift d. vorl. Zahlungsverbots mit ZU unter Rückgabe der Vollstreckungsunterlagen an GL.-Vertr.

2. Kosteneingang abwarten: weglegen.

Datum: ____ O-GV

Kostenrechnung nach dem GVKostG	KVNr.	EUR
Amtshandlung nach § 845 Abs. 1 S. 2 ZPO	200	
Zustellung an Drittschuldner	100/101	
Zustellung an Schuldner	100/101	
Wegegeld (km)	711	
Auslagenpauschale	713	
Summe		
Geldsendung		

Durchschrift für den Auftraggeber

Hinweis bei einem vorläufigen Zahlungsverbot über Arbeitseinkommen:

A.

Das vorläufige Zahlungsverbot erstreckt sich auf das pfändbare Arbeitseinkommen (§§ 850 ff. ZPO). Damit sind von ihm, ebenso wie bei der Pfändung, ausgenommen und nicht mitzurechnen:

1. Steuern, öffentliche Abgaben und Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, die der Arbeitgeber unmittelbar abführt, ebenso Beiträge in üblicher Höhe, die der Schuldner laufend an eine Ersatzkasse, eine private Krankenversicherung oder zur Weiterversicherung zahlt.
2. Aufwandsentschädigungen, Auslösegelder und andere soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigung, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen (alle Bezüge jedoch nur in üblicher Höhe).
3. Die Hälfte des Mehrarbeitslohnes.
4. Weihnachtsvergütungen bis zur Hälfte des monatlichen (Brutto)-Einkommens, höchstens aber bis zu dem in § 850a Nr. 4 ZPO genannten Betrag.
5. Die weiteren Bezüge nach § 850a Nr. 2, 5 bis 8 ZPO (z.B. Urlaubs- und Treuegeld, Heirats- und Geburtsbeihilfen, Erziehungsgelder, Sterbe- und Gnadenbezüge sowie Blindenzulage).

B.

Von dem nach A. errechneten Netto-Einkommen ergibt sich der pfändbare Betrag unter Berücksichtigung von Unterhaltspflichten des Schuldners aus der Tabelle zu § 850 c Abs. 3 ZPO.

C.

Auf Grund des umseitigen vorläufigen Zahlungsverbot sind die pfändbaren Beträge des Arbeitseinkommens vom Drittschuldner (Arbeitsgeber) für die Dauer von einem Monat ab Zustellung dieser Benachrichtigung einzubehalten; sie dürfen weder an den Schuldner (Arbeitnehmer) noch an den Gläubiger ausbezahlt werden.

Eine Auszahlung an den Gläubiger darf nur dann erfolgen, wenn innerhalb dieser Frist ein gleichlautender Pfändungs- und Überweisungsbeschluss an den Drittschuldner (Arbeitsgeber) zugestellt worden ist.

Das vorläufige Zahlungsverbot verliert seine Wirkung, wenn nicht innerhalb der Monatsfrist ein gleichlautender Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugestellt worden ist. Die einbehaltenen Beträge sind dann an den Schuldner oder - falls weitere Lohn- bzw. Gehaltspfändungen oder -abtretungen vorliegen - an den nächsten Gläubiger abzuführen.

Zutreffendes bitte ankreuzen! ☒ bzw. ausfüllen!

Stempel des Gerichtsvollziehers

Datum:
 DR-Nr.:

Vorläufiges Zahlungsverbot in der Zwangsvollstreckungssachen

Gläubiger
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Schuldner
Vollstreckbarer Titel nach Art, Behörde, Tag und Aktenzeichen

Nach diesem vollstreckbaren Titel kann der Gläubiger von dem Schuldner - noch - beanspruchen:

EUR	zuzüglich v.H. Zinsen	seit		
EUR	Kosten des Mahnverfahrens	festgesetzte Kosten	zuzüglich Zinsen i.H.v.	seit
EUR	bisherige Vollstreckungskosten		5% über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB	

Wegen dieser Ansprüche und der Zustellungskosten für diese Benachrichtigung (siehe unten) steht innerhalb von einem Monat die Pfändung folgender angeblicher Forderungen des Schuldners gegen den

Drittschuldner

auf Zahlung des gesamten Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen, Provisionen, Sparzulagen und sonstigen auf Vertrag beruhenden Entschädigungen nach Maßgabe der §§ 850 ff. ZPO - siehe umseitige Hinweise)

auf Zahlung des gegenwärtigen Überschusses und aller künftigen Überschüsse (Guthaben), die dem Schuldner bei Saldoziehung aus der in laufender Rechnung (Kontokorrent) bestehenden Geschäftsverbindung jeweils gebühren und die Ansprüche an den Drittschuldner aus dem Girovertrag auf fortlaufende Auszahlung der sich zwischen den Rechnungsabschlüssen ergebenden Tagesguthaben unter Einschluss des Rechts über diese Guthaben durch Überweisungsaufträge zu verfügen sowie die Gutschrift der eingehenden Beträge

auf Zahlung des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. Erstattungsanspruchs aus der Einkommenssteuerveranlagung für das Jahr 20

aus Spareinlage auf dem Sparkonto des Schuldners, insbesondere die Forderung auf Rückzahlung der Einlagen und Auszahlung von Zinsen

bevor.

Der Drittschuldner wird aufgefordert, insoweit nicht an den Schuldner zu zahlen.
Der Schuldner wird aufgefordert, über die pfändbare Forderung nicht zu verfügen, insbesondere sie nicht einzuziehen.

Diese Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines dinglichen Arrestes, sofern die Pfändung der Forderung innerhalb eines Monats bewirkt wird (§§ 845, 930 ZPO). Die Frist beginnt an dem Tage, an dem die Benachrichtigung dem Drittschuldner zugestellt ist (§ 845 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Bei der Berechnung der Frist wird der Zustellungstag nicht mitgerechnet (§ 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs.1 BGB).

Ober-Gerichtsvollzieher(in)

Vorl. Zahlungsverbot zum Zwecke der Zustellung an Drittschuldner zu Post am O-GV

Vorl. Zahlungsverbot mit begl. Abschrift der Urkunde über die Zustellung an Drittschuldner zum Zwecke der Zustellung an den Schuldner zur Post am O-GV

Verfügung:

1. Abschrift d. vorl. Zahlungsverbots mit ZU unter Rückgabe der Vollstreckungsunterlagen an GL.-Vertr.

2. Kosteneingang abwarten: weglegen.

Datum: O-GV

Kostenrechnung nach dem GVKostG	KVNr.	EUR
Amtshandlung nach § 845 Abs. 1 S. 2 ZPO	200	
Zustellung an Drittschuldner	100/101	
Zustellung an Schuldner	100/101	
Wegegeld (km)	711	
Auslagenpauschale	713	
Summe		
Geldsendung		

Ausfertigung für Zustellung an Schuldner/Drittschuldner

Hinweis bei einem vorläufigen Zahlungsverbot über Arbeitseinkommen:

A.

Das vorläufige Zahlungsverbot erstreckt sich auf das pfändbare Arbeitseinkommen (§§ 850 ff. ZPO). Damit sind von ihm, ebenso wie bei der Pfändung, ausgenommen und nicht mitzurechnen:

1. Steuern, öffentliche Abgaben und Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, die der Arbeitgeber unmittelbar abführt, ebenso Beiträge in üblicher Höhe, die der Schuldner laufend an eine Ersatzkasse, eine private Krankenversicherung oder zur Weiterversicherung zahlt.
2. Aufwandsentschädigungen, Auslösegelder und andere soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigung, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen (alle Bezüge jedoch nur in üblicher Höhe).
3. Die Hälfte des Mehrarbeitslohnes.
4. Weihnachtsvergütungen bis zur Hälfte des monatlichen (Brutto)-Einkommens, höchstens aber bis zu dem in § 850a Nr. 4 ZPO genannten Betrag.
5. Die weiteren Bezüge nach § 850a Nr. 2, 5 bis 8 ZPO (z.B. Urlaubs- und Treuegeld, Heirats- und Geburtsbeihilfen, Erziehungsgelder, Sterbe- und Gnadenbezüge sowie Blindenzulage).

B.

Von dem nach A. errechneten Netto-Einkommen ergibt sich der pfändbare Betrag unter Berücksichtigung von Unterhaltspflichten des Schuldners aus der Tabelle zu § 850 c Abs. 3 ZPO.

C.

Auf Grund des umseitigen vorläufigen Zahlungsverbot sind die pfändbaren Beträge des Arbeitseinkommens vom Drittschuldner (Arbeitsgeber) für die Dauer von einem Monat ab Zustellung dieser Benachrichtigung einzubehalten; sie dürfen weder an den Schuldner (Arbeitnehmer) noch an den Gläubiger ausbezahlt werden.

Eine Auszahlung an den Gläubiger darf nur dann erfolgen, wenn innerhalb dieser Frist ein gleichlautender Pfändungs- und Überweisungsbeschluss an den Drittschuldner (Arbeitsgeber) zugestellt worden ist.

Das vorläufige Zahlungsverbot verliert seine Wirkung, wenn nicht innerhalb der Monatsfrist ein gleichlautender Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugestellt worden ist. Die einbehaltenen Beträge sind dann an den Schuldner oder - falls weitere Lohn- bzw. Gehaltspfändungen oder -abtretungen vorliegen - an den nächsten Gläubiger abzuführen.

Stempel des Gerichtsvollziehers

Datum:

DR-Nr.:

Vorläufiges Zahlungsverbot in der Zwangsvollstreckungssachen

Gläubiger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Schuldner

Vollstreckbarer Titel nach Art, Behörde, Tag und Aktenzeichen

Nach diesem vollstreckbaren Titel kann der Gläubiger von dem Schuldner - noch - beanspruchen:

EUR	zuzüglich v.H. Zinsen	seit		
EUR	Kosten des Mahnverfahrens		festgesetzte Kosten	zuzüglich Zinsen i.H.v.
EUR	bisherige Vollstreckungskosten			5% über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB

Wegen dieser Ansprüche und der Zustellungskosten für diese Benachrichtigung (siehe unten) steht innerhalb von einem Monat die Pfändung folgender angeblicher Forderungen des Schuldners gegen den

Drittschuldner

auf Zahlung des gesamten Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen, Provisionen, Sparzulagen und sonstigen auf Vertrag beruhenden Entschädigungen nach Maßgabe der §§ 850 ff. ZPO - siehe umseitige Hinweise)

auf Zahlung des gegenwärtigen Überschusses und aller künftigen Überschüsse (Guthaben), die dem Schuldner bei Saldoziehung aus der in laufender Rechnung (Kontokorrent) bestehenden Geschäftsverbindung jeweils gebühren und die Ansprüche an den Drittschuldner aus dem Girovertrag auf fortlaufende Auszahlung der sich zwischen den Rechnungsabschlüssen ergebenden Tagesguthaben unter Einschluss des Rechts über diese Guthaben durch Überweisungsaufträge zu verfügen sowie die Gutschrift der eingehenden Beträge

auf Zahlung des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. Erstattungsanspruchs aus der Einkommenssteuerveranlagung für das Jahr 20__

aus Spareinlage auf dem Sparkonto des Schuldners, insbesondere die Forderung auf Rückzahlung der Einlagen und Auszahlung von Zinsen

bevor.

Der Drittschuldner wird aufgefordert, insoweit nicht an den Schuldner zu zahlen.

Der Schuldner wird aufgefordert, über die pfändbare Forderung nicht zu verfügen, insbesondere sie nicht einzuziehen.

Diese Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines dinglichen Arrestes, sofern die Pfändung der Forderung innerhalb eines Monats bewirkt wird (§§ 845, 930 ZPO). Die Frist beginnt an dem Tage, an dem die Benachrichtigung dem Drittschuldner zugestellt ist (§ 845 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Bei der Berechnung der Frist wird der Zustellungstag nicht mitgerechnet (§ 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs.1 BGB).

Ober-Gerichtsvollzieher(in)

Vorl. Zahlungsverbot zum Zwecke der Zustellung an Drittschuldner zu Post am _____ O-GV

Vorl. Zahlungsverbot mit begl. Abschrift der Urkunde über die Zustellung an Drittschuldner zum Zwecke der Zustellung an den Schuldner zur Post am _____ O-GV

Verfügung:

1. Abschrift d. vorl. Zahlungsverbots mit ZU unter Rückgabe der Vollstreckungsunterlagen an GL.-Vertr.

2. Kosteneingang abwarten: weglegen.

Datum: _____ O-GV

Kostenrechnung nach dem GVKostG	KVNr.	EUR
Amtshandlung nach § 845 Abs. 1 S. 2 ZPO	200	
Zustellung an Drittschuldner	100/101	
Zustellung an Schuldner	100/101	
Wegegeld (km)	711	
Auslagenpauschale	713	
Summe		
Geldsendung		

Ausfertigung für Zustellung an Schuldner/Drittschuldner

Hinweis bei einem vorläufigen Zahlungsverbot über Arbeitseinkommen:

A.

Das vorläufige Zahlungsverbot erstreckt sich auf das pfändbare Arbeitseinkommen (§§ 850 ff. ZPO). Damit sind von ihm, ebenso wie bei der Pfändung, ausgenommen und nicht mitzurechnen:

1. Steuern, öffentliche Abgaben und Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, die der Arbeitgeber unmittelbar abführt, ebenso Beiträge in üblicher Höhe, die der Schuldner laufend an eine Ersatzkasse, eine private Krankenversicherung oder zur Weiterversicherung zahlt.
2. Aufwandsentschädigungen, Auslösegelder und andere soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigung, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen (alle Bezüge jedoch nur in üblicher Höhe).
3. Die Hälfte des Mehrarbeitslohnes.
4. Weihnachtsvergütungen bis zur Hälfte des monatlichen (Brutto)-Einkommens, höchstens aber bis zu dem in § 850a Nr. 4 ZPO genannten Betrag.
5. Die weiteren Bezüge nach § 850a Nr. 2, 5 bis 8 ZPO (z.B. Urlaubs- und Treuegeld, Heirats- und Geburtsbeihilfen, Erziehungsgelder, Sterbe- und Gnadenbezüge sowie Blindenzulage).

B.

Von dem nach A. errechneten Netto-Einkommen ergibt sich der pfändbare Betrag unter Berücksichtigung von Unterhaltspflichten des Schuldners aus der Tabelle zu § 850 c Abs. 3 ZPO.

C.

Auf Grund des umseitigen vorläufigen Zahlungsverbot sind die pfändbaren Beträge des Arbeitseinkommens vom Drittschuldner (Arbeitsgeber) für die Dauer von einem Monat ab Zustellung dieser Benachrichtigung einzubehalten; sie dürfen weder an den Schuldner (Arbeitnehmer) noch an den Gläubiger ausbezahlt werden.

Eine Auszahlung an den Gläubiger darf nur dann erfolgen, wenn innerhalb dieser Frist ein gleichlautender Pfändungs- und Überweisungsbeschluss an den Drittschuldner (Arbeitsgeber) zugestellt worden ist.

Das vorläufige Zahlungsverbot verliert seine Wirkung, wenn nicht innerhalb der Monatsfrist ein gleichlautender Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugestellt worden ist. Die einbehaltenen Beträge sind dann an den Schuldner oder - falls weitere Lohn- bzw. Gehaltspfändungen oder -abtretungen vorliegen - an den nächsten Gläubiger abzuführen.